

Exposé zur Dissertation

Vorläufiger Arbeitstitel

„Vereinbarungen über den ehelichen Unterhalt“

Verfasserin

Mag.^a iur. Aurélie Bertsch

11775512

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr.ⁱⁿ iur.)

Wien, August 2024

Studienkennzahl laut Studienblatt: UA 783 101

Dissertationsgebiet laut Studienblatt: Zivilrecht

Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Gabriel Kogler

Inhaltsverzeichnis

I.	Inhaltliche Beschreibung des Dissertationsvorhabens	3
A.	Allgemeines	3
B.	Form.....	3
C.	Unterscheidung gesetzlicher und vertraglicher Unterhalt	5
D.	Umstandsklausel.....	7
E.	Zulässigkeit des Unterhaltsverzichts	8
II.	Aktueller Forschungsstand.....	9
III.	Methoden.....	9
IV.	Vorläufige Gliederung	10
V.	Vorläufiger Zeitplan.....	11
VI.	Verzeichnis besonders maßgebender Literatur	12

I. Inhaltliche Beschreibung des Dissertationsvorhabens

A. Allgemeines

Ehegatt*innen können Vereinbarungen über den Unterhalt während aufrechter Ehe sowohl vor als auch während der Ehe schließen. Diese Unterhaltsvereinbarungen können gerichtlich oder außergerichtlich geschlossen werden¹. Vereinbarungen betreffend nachehelichen Unterhalts können sowohl vor und während der Ehe (im Scheidungsverfahren) und nach der Scheidung gerichtlich und außergerichtlich getroffen werden².

Die Dissertation soll sich mit grundlegenden Fragen zu Vereinbarungen über den ehelichen und nachehelichen Unterhalt beschäftigen. Hierbei sollen folgende Vereinbarungen untersucht werden: Vereinbarungen, welche den gesetzlichen Unterhalt bloß fixieren und/oder konkretisieren (im Folgenden „konkretisierende Unterhaltsvereinbarungen“), Vereinbarungen, die über den gesetzlichen Unterhalt hinausgehen (im Folgenden „positive Unterhaltsvereinbarungen“) sowie Vereinbarungen, in welchen auf Unterhalt verzichtet wird (im Folgenden „negative Unterhaltsvereinbarungen“ oder „Unterhaltsverzicht“).

B. Form

Vereinbarungen unterliegen grundsätzlich keiner Formpflicht, außer es liegt eine gesetzlich bestimmte Ausnahme vor (§ 883). Eine solche Ausnahme stellen Schenkungsverträge ohne wirkliche Übergabe dar, zu deren Wirksamkeit § 943, § 1 lit d NotaktsG die Aufnahme eines Notariatsakts verlangen³.

¹ Vgl *Gitschthaler* in *Gitschthaler/Höllwerth*, Ehe- und Partnerschaftsrecht² § 94 ABGB Rz 267 mwN.

² Vgl *Zankl/Mondel* in *Schwimann/Kodek*⁵ § 80 EheG Rz 6; *Mautner-Lassnig* in *Klang*³ § 80 EheG Rz 3; *Stabentheiner/T. Maier* in *Rummel/Lukas*⁴ § 80 EheG Rz 1; *Gitschthaler* in *Gitschthaler/Höllwerth*, Ehe- und Partnerschaftsrecht² § 80 EheG Rz 1; *Koch* in *KBB*⁷ § 80 EheG Rz 1.

³ Mangels Notariatsakts ist die Schenkung aber nicht nichtig, dem*der Geschenknehmer*in erwächst lediglich kein Klagerecht aus dem Vertrag (§ 943). Es handelt sich diesfalls also um eine Naturalobligation; siehe auch *Ertl* in *Klang*³ § 943 Rz 25.

Nach L und Rsp können konkretisierende Unterhaltsvereinbarungen – also Vereinbarungen, in denen gesetzlicher Unterhalt nur fixiert und/oder konkretisiert wird – mangels Schenkung formlos abgeschlossen werden⁴.

Der*Die Unterhaltsberechtigte kann in einer Vereinbarung auch sein*ihr Recht auf Unterhalt aufgeben, also auf Unterhalt verzichten. Diese negativen Unterhaltsvereinbarungen stellen nach der Rsp und einigen Stimmen der L keinesfalls notariatsaktpflichtige Schenkungen dar⁵. Generell gesprochen, ist nach der hM ein Verzicht als befreiende Schenkung nicht notariatsaktpflichtig⁶. Eine Mindermeinung hingegen führt aus, dass ein gänzlicher Unterhaltsverzicht ohne Gegenleistung eine notariatsaktpflichtige Schenkung darstellen kann⁷.

Uneinigkeit besteht hinsichtlich positiver Unterhaltsvereinbarungen. Die üL vertritt, dass es sich dabei mangels Gegenleistung um eine Schenkung iSd § 938 handelt und solche Unterhaltsvereinbarungen demnach notariatsaktpflichtig sind (§ 943, § 1 lit d NotAktG). Gegenleistungen können aber sowohl materieller als auch immaterieller Natur sein; genannt wird etwa das Fallenlassen eines Scheidungsgrundes oder das Unterlassen einer Widerklage⁸. Im Falle einer Gegenleistung und dementsprechender Entgeltlichkeit bedarf eine Unterhaltsvereinbarung nach üL zu ihrer Formwirksamkeit keiner Form.

Im Rahmen des Dissertationsvorhabens soll im ersten Schritt umfassend untersucht und dogmatisch korrekt beantwortet werden, welche Unterhaltsvereinbarungen unentgeltlich oder entgeltlich sind. Im zweiten Schritt soll überprüft werden, ob die – auf Basis der Unentgeltlichkeit oder Entgeltlichkeit – eruierte Formpflicht oder Formfreiheit systemkohärent ist.

⁴ Vgl etwa *Schwind*, Eherecht² § 80 EheG Anm 6 f; *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 94 ABGB Rz 47, § 80 EheG Rz 2; *Zankl/Mondel* in *Schwimmann/Kodek*⁵ § 80 EheG Rz 5; *Mautner-Lassnig* in *Klang*³ § 80 EheG Rz 5; *Stabentheiner/T. Maier* in *Rummel/Lukas*⁴ § 80 EheG Rz 1 f; *Gitschthaler* in *Gitschthaler/Höllwerth*, Ehe- und Partnerschaftsrecht² § 94 ABGB Rz 268 f, § 80 EheG Rz 5; *Koch* in *KBB*⁷ § 80 EheG Rz 3; RIS-Justiz RS0057510 (T1); RS0057360 (T2); siehe dazu auch RIS-Justiz RS0042490.

⁵ Vgl *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 80 EheG Rz 2; *Mautner-Lassnig* in *Klang*³ § 80 EheG Rz 5; OGH 3 Ob 468/53 = SZ 26/22.

⁶ Vgl *Welser/Zöchling-Jud*, BR II¹⁴ Rz 848.

⁷ Vgl *Koch* in *KBB*⁷ § 80 EheG Rz 3.

⁸ Vgl etwa *Schwind*, Eherecht² § 80 EheG Anm 6 f; *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 80 EheG Rz 2; *Zankl/Mondel* in *Schwimmann/Kodek*⁵ § 80 EheG Rz 5; *Mautner-Lassnig* in *Klang*³ § 80 EheG Rz 5; *Stabentheiner/T. Maier* in *Rummel/Lukas*⁴ § 80 EheG Rz 1 ff; *Koch* in *KBB*⁷ § 80 EheG Rz 3. Vereinbarungen über die unterhaltsrechtlichen Beziehungen im Zuge einer einvernehmlichen Scheidung (§ 69a EheG) sollen generell keine Schenkung darstellen, weswegen keine Formpflicht besteht; vgl nur *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 69a EheG Rz 1.

C. Unterscheidung gesetzlicher und vertraglicher Unterhalt

Gesetzlicher Unterhalt wird im Gesetz an verschiedenen Stellen besonders behandelt. So gilt für Unterhaltsgläubiger*innen bei der Exekution auf gesetzliche Unterhaltsforderungen folgendes: Gesetzliche Unterhaltsleistungen sind beschränkt pfändbare Forderungen nach § 290a Abs 1 Z 10 EO. Bei der Exekution auf gesetzliche Unterhaltsforderungen verbleibt dem*der Verpflichteten demnach stets ein unpfändbarer Freibetrag („Existenzminimum“) nach §§ 291a f EO. Vertragliche Unterhaltsforderungen, die über den gesetzlichen Unterhalt hinausgehen und nicht aus einer Vereinbarung über die unterhaltsrechtlichen Beziehungen im Zuge einer einvernehmlichen Scheidung rühren (§ 69a EheG), sind keine beschränkt pfändbare Forderungen⁹. Sie können ggf zur Gänze – ohne Beachtung eines Existenzminimums – gepfändet werden.

Der unpfändbare Freibetrag beschränkt pfändbarer Forderungen erhöht sich nach § 291a Abs 2 EO um 20 % für jede Person, welcher der*die Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt gewährt (Unterhaltsgrundbetrag). Die Erhöhung greift jedoch höchstens für fünf unterhaltsberechtigten Personen – der unpfändbare Freibetrag kann somit maximal auf das Doppelte erhöht werden¹⁰. Wenn eine beschränkt pfändbare Forderung zudem den zunächst errechneten unpfändbaren Freibetrag übersteigt, verbleibt dem*der Verpflichteten 10 % dieses Mehrbetrags für jede Person, der er*sie gesetzlichen Unterhalt gewährt (Unterhaltssteigerungsbetrag). Die Erhöhung greift jedoch wiederum höchstens für fünf Personen – dem*der Verpflichteten können somit aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflichten maximal 50 % des Mehrbetrags verbleiben¹¹. Leistet der*die Verpflichtete hingegen vertraglichen Unterhalt, der über den gesetzlichen Unterhalt hinausgeht und nicht aus einer Vereinbarung über die unterhaltsrechtlichen Beziehungen im Zuge einer einvernehmlichen Scheidung rührt (§ 69a EheG), erhöht dies den unpfändbaren Freibetrag nicht.

Für Unterhaltsschuldner*innen gilt bei der Exekution auf beschränkt pfändbare Forderungen wegen Unterhaltsansprüchen folgendes: Der unpfändbare Freibetrag für die Exekution

⁹ Vgl etwa *Markowetz* in Deixler-Hübner, EO² § 290a Rz 27.

¹⁰ Vgl etwa *Markowetz* in Deixler-Hübner, EO² § 291a Rz 19.

¹¹ Vgl etwa *Markowetz* in Deixler-Hübner, EO² § 291a Rz 25.

wegen eines gesetzlichen Unterhaltsanspruches wird nach § 291b Abs 1 EO¹² um 25 % verringert. Bei einer Exekution wegen eines gesetzlichen Unterhaltsanspruches verbleibt dem*der Verpflichteten also weniger als bei einer Exekution wegen eines anderen Anspruchs oder eines vertraglichen Unterhaltsanspruches, der über den gesetzlichen Unterhalt hinausgeht und nicht aus einer Vereinbarung über die unterhaltsrechtlichen Beziehungen im Zuge einer einvernehmlichen Scheidung rührt (§ 69a EheG). Zudem gebührt dem*der Verpflichteten für Personen, die Exekution wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche iSd § 291b Abs 1 EO führen, kein Unterhaltsgrund- und Unterhaltssteigerungsbetrag (§ 291b Abs 2 EO)¹³.

Bei konkretisierenden Vereinbarungen wird vertreten, dass trotz vertraglicher Vereinbarung der Charakter des gesetzlichen Unterhalts erhalten bleibt¹⁴. Selbiges gilt für Vereinbarungen über die unterhaltsrechtlichen Beziehungen im Zuge einer Scheidungsfolgenvereinbarung bei einer einvernehmlichen Scheidung (§ 69a EheG)¹⁵. Sollte der vertragliche Unterhalt den gesetzlichen aber übersteigen, ist strittig, ob er als rein vertraglicher Unterhalt zu behandeln ist¹⁶ oder ob es sich bis zur Höhe des gesetzlich zustehenden Unterhalts um gesetzlichen Unterhalt handelt und darüber hinaus um vertraglichen¹⁷.

In der Dissertation soll untersucht werden, ob nicht – in allen Fällen – zwei Titel für eine materielle Schuld bestehen und diese als solche zu behandeln sind. Beim

¹² § 291b Abs 1 EO bezieht sich auf gesetzliche Unterhaltsansprüche (Z 1), auf gesetzliche Unterhaltsansprüche, die auf Dritte übergegangen sind (Z 2), auf Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen, die der*die Verpflichtete nach § 1042 auf Grund einer gesetzlichen Unterhaltungspflicht selbst hätte machen müssen (Z 3) und auf Prozess- und Exekutionskosten samt allen Zinsen, die durch die Durchsetzung von Ansprüchen nach Z 1 bis 3 entstanden sind (Z 4).

¹³ Vgl *Oberhammer* in *Angst/Oberhammer*, EO³ § 291b Rz 2; *Neumayr* in *Neumayr/Reissner*, Zell-Komm³ § 291b EO Rz 2; *Markowetz* in *Deixler-Hübner*, EO² § 291b Rz 2; jeweils mwN.

¹⁴ Vgl etwa *Schwind*, *Eherecht*² § 80 EheG Anm 3; *Purtscheller/Salzman*, *Unterhaltsbemessung* Rz 280; *Hopf/Kathrein*, *Eherecht*³ § 80 EheG Rz 2; *Ferrari* in *Schwimann/Kodek*⁵ § 94 Rz 67; *Zankl/Mondel* in *Schwimann/Kodek*⁵ § 80 EheG Rz 16; *Mautner-Lassnig* in *Klang*³ § 80 EheG Rz 6; *Stabentheiner/T. Maier* in *Rummel/Lukas*⁴ § 80 EheG Rz 2; *Gitschthaler* in *Gitschthaler/Höllwerth*, *Ehe- und Partnerschaftsrecht*² § 94 ABGB Rz 268; *Koch* in *KBB*⁷ § 80 EheG Rz 1; siehe auch *Smutny* in *Kletečka/Schauer*, *ABGB-ON*^{1.09} § 94 Rz 79; *RIS-Justiz* RS0042490 (T2); RS0042549 (T1); RS0042623; zuletzt OGH 3 Ob 63/19i = *iFamZ* 2019/197 (*Deixler-Hübner*) = *SZ* 2019/57.

¹⁵ Vgl nur *Hopf/Kathrein*, *Eherecht*³ § 69a EheG Rz 1.

¹⁶ Vgl etwa *Gitschthaler* in *Gitschthaler/Höllwerth*, *Ehe- und Partnerschaftsrecht*² § 80 EheG Rz 3; siehe auch etwa *RIS-Justiz* RS0057522 (T1).

¹⁷ Siehe dazu *Schwind*, *Eherecht*² § 80 EheG Anm 3; *Stabentheiner/T. Maier* in *Rummel/Lukas*⁴ § 80 EheG Rz 3.

Schuldvermächtnis (§ 665) ist im Gesetz anerkannt, dass neben dem ersten Titel (lebzeitige Schuld) eine zweite Forderung (Schuldvermächtnis) begründet werden kann, wobei der*die Schuldner*in nur einmal zu zahlen hat. Das Bestehen zweier Titel für eine materielle Schuld wird von L und Rsp hier also bejaht¹⁸.

D. Umstandsklausel

Nach hA stehen Unterhaltsvereinbarungen stets unter der Umstandsklausel (*clausula rebus sic stantibus*), wenn diese nicht zweifelsfrei ausgeschlossen worden ist¹⁹. Eine Änderung wesentlicher und maßgeblicher Umstände soll demnach zu einer Unterhaltsneufestsetzung führen²⁰. Die Herkunft dieser Ansicht ist allerdings nicht klar; eine entsprechende gesetzliche Regelung gibt es ausschließlich für den Vorvertrag (§ 936). Beim Vorvertrag führt die Umstandsklausel außerdem nicht zu einer Anpassung, sondern zum Wegfall der Bindung des Vorvertrags.

Lediglich vereinzelt wird der Versuch einer Begründung unternommen, indem vertreten wird, dass die Umstandsklausel stets stillschweigend vereinbart wird²¹. Weiters wird als Begründungsmöglichkeit die ergänzende Vertragsauslegung nach § 914 angeführt²².

Vor diesem Hintergrund soll in der Dissertation herausgearbeitet werden, ob und wann bei einer Unterhaltsvereinbarung die Umstandsklausel greift und/oder bei Änderung wesentlicher Umstände die geschlossene Vereinbarung angepasst wird.

¹⁸ Siehe dazu *Kogler*, Vergleich und Anerkenntnis 306 ff mwN; OGH 2 Ob 54/24s.

¹⁹ Vgl nur *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 94 ABGB Rz 48; *Ferrari* in *Schwimann/Kodek*⁵ § 94 Rz 70; *Zankl/Mondel* in *Schwimann/Kodek*⁵ § 80 EheG Rz 19; *Hinteregger* in *Klang*³ § 94 Rz 102; *Mautner-Lassnig* in *Klang*³ § 80 EheG Rz 13; *Stabentheiner/Reiter* in *Rummel/Lukas*⁴ § 94 Rz 152; *Gitschthaler* in *Gitschthaler/Höllwerth*, Ehe- und Partnerschaftsrecht² § 94 ABGB Rz 274; *Koch* in *KBB*⁷ § 94 Rz 4; *Smutny* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.09} § 94 Rz 13; RIS-Justiz RS0105944 (T2); RS0018984.

²⁰ Vgl etwa *Reinl*, JBl 1977, 176; *Schwind*, Eherecht² § 80 EheG Anm 4; *Purtscheller*, Unterhaltsbemesung Rz 294; *Deixler-Hübner*, *ecolex* 2000, 638; *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 94 ABGB Rz 48; *Ferrari* in *Schwimann/Kodek*⁵ § 94 Rz 70; *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht⁴ Rz 877; *Zankl/Mondel* in *Schwimann/Kodek*⁵ § 80 EheG Rz 10; *Hinteregger* in *Klang*³ § 94 Rz 102; *Mautner-Lassnig* in *Klang*³ § 80 EheG Rz 13; *Stabentheiner/Reiter* in *Rummel/Lukas*⁴ § 94 Rz 152; *Gitschthaler* in *Gitschthaler/Höllwerth*, Ehe- und Partnerschaftsrecht² § 94 ABGB Rz 274; *Koch* in *KBB*⁷ § 94 Rz 4; *Smutny* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.09} § 94 Rz 13; siehe auch etwa RIS-Justiz RS0105944 (T2); RS0018984.

²¹ Vgl *Mautner-Lassnig* in *Klang*³ § 80 EheG Rz 13; *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht⁴ Rz 877/1; *Gitschthaler* in *Gitschthaler/Höllwerth*, Ehe- und Partnerschaftsrecht² § 94 ABGB Rz 274.

²² Vgl *Ferrari* in *Schwimann/Kodek*⁵ § 94 Rz 70.

E. Zulässigkeit des Unterhaltsverzichts

Hinsichtlich des Unterhalts während aufrechter Ehe regelt § 94 Abs 3 Satz 2, dass „[a]uf den Unterhaltsanspruch an sich [...] im vorhinein nicht verzichtet werden [kann].“ Nach hA ist die Formulierung „an sich“ so auszulegen, dass auf den künftigen Unterhaltsanspruch während der Ehe zwar nicht *dem Grunde nach* verzichtet werden kann, allerdings auf *einzelne* zukünftige Unterhaltsleistungen²³. Hierbei stellt sich die Frage, ob und bejahendenfalls wo eine sinnvolle Grenze gezogen werden kann. Handelt es sich also beispielsweise noch um einen Verzicht auf einzelne zukünftige Unterhaltsleistungen, wenn ein*e 60-jährige*r Ehegatt*in für die nächsten 30 Jahre auf Unterhalt verzichtet?

Hinsichtlich des nachehelichen Unterhalts besteht keine solche gesetzliche Regelung. Nach § 80 EheG sind Vereinbarungen des nachehelichen Unterhalts nichtig, wenn die Vereinbarung den guten Sitten widerspricht. § 80 EheG enthält keine zusätzliche dem § 94 Abs 3 Satz 2 ähnliche Regelung.

Sowohl für den Unterhalt während aufrechter Ehe als auch für den nachehelichen Unterhalt wird jedoch einhellig vertreten, dass auf den notwendigen Unterhalt nicht verzichtet werden kann²⁴. Begründet wird dies mit der ehelichen Beistandspflicht (§ 90)²⁵.

In der Dissertation soll einerseits untersucht werden, ob und welche Grenzen für den Unterhaltsverzicht bestehen. Um keine Systembrüche zu erzeugen, muss dies freilich in Zusammenschau mit jenen Regelungen erfolgen, die sich – in anderem Zusammenhang – mit dem notwendigen Unterhalt beschäftigen. So steht nach § 73 EheG selbst im Falle selbstverschuldeter Bedürftigkeit der notdürftige Unterhalt zu. Auch einem Pflichtteilsberechtigten steht nach § 777 selbst bei Erbunwürdigkeit oder Enterbung der notwendige Unterhalt zu.

²³ Vgl etwa *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 94 ABGB Rz 45; *Ferrari* in Schwimann/Kodek⁵ § 94 Rz 72; *Hinteregger* in Klang³ § 94 Rz 98; *Stabentheiner/Reiter* in Rummel/Lukas⁴ § 94 Rz 138 ff; *Koch* in KBB⁷ § 94 Rz 19; *Smutny* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.09} § 94 Rz 15; siehe dazu ausf *Rabl*, ÖJZ 2000, 593 f; RIS-Justiz RS0009739.

²⁴ Vgl etwa *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 94 ABGB Rz 45; *Hinteregger* in Klang³ § 94 Rz 99; *Stabentheiner/Reiter* in Rummel/Lukas⁴ § 94 Rz 142; *Smutny* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.09} § 94 Rz 15; siehe dazu ausf *Rabl*, ÖJZ 2000, 594.

²⁵ Vgl *Rabl*, ÖJZ 2000, 596.

II. Aktueller Forschungsstand

Zum Unterhaltsrecht wurden einige Kommentare herausgebracht (etwa von *Schwind*; *Hopf/Kathrein*; *Gitschthaler/Höllwerth* [Hrsg])²⁶. *Buchwalder* behandelt den Unterhalt bei aufrechter Ehe außerdem monografisch in ihrer Dissertation²⁷. Es fehlt jedoch eine Monografie, welche sich vollumfänglich und konkret mit *Unterhaltsvereinbarungen* beschäftigt sowie die in diesem Zusammenhang ergebenden Probleme umfassend darstellt. Nur dadurch ist gewährleistet, dass ein kohärentes und umfängliches System hinsichtlich Unterhaltsvereinbarungen herausgearbeitet werden kann.

III. Methoden

Der Inhalt der für Unterhaltsvereinbarungen maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen soll anhand der in den Rechtswissenschaften anerkannten wissenschaftlichen Methoden ermittelt werden (wörtliche, systematische, historische und teleologische Interpretation)²⁸. Insbesondere soll auch anhand des Wortlauts und im Wege historischer Auslegung versucht werden, den Gedanken des historischen Gesetzgebers nachzuvollziehen und Unterhaltsvereinbarungen so darzustellen, wie sie auch vom Gesetzgeber konzipiert waren.

Sollte sich zeigen, dass die gesetzlichen Bestimmungen planwidrig lückenhaft sind, ist zu untersuchen, ob und inwieweit sich darauf eine andere ähnliche Gesetzesbestimmung anwenden lässt (Gesetzesanalogie) und/oder sich aus der Summe mehrerer Gesetzesbestimmungen eine für die entsprechende Lücke maßgebliche Regel ableiten lässt (Rechtsanalogie). Hier soll aber vordergründig eine Gesamtbetrachtung der Bestimmungen zu Unterhaltsvereinbarungen, Verzicht und Schenkung erfolgen.

²⁶ *Schwind*, Kommentar zum österreichischen Eherecht, 2. Auflage (1980); *Hopf/Kathrein*, Eherecht – eherechtliche Bestimmungen des ABGB, EheG samt 1. DVEheG, Ehegattenwohnrecht, Eheverfahrensrecht, einschlägige Bestimmungen des Sozialversicherungs- und des Pensionsrechts, 3. Auflage (2014); *Gitschthaler/Höllwerth* (Hrsg), Ehe- und Partnerschaftsrecht, 2. Auflage (2022).

²⁷ *Buchwalder*, Unterhalt bei aufrechter Ehe (2008).

²⁸ *Bydlinski*, Methodenlehre², 391 ff.

IV. Vorläufige Gliederung

I. Einleitung

- A. Problemaufriss und Fragestellungen
- B. Methodik

II. Form

- A. Konkretisierende Unterhaltsvereinbarungen
- B. Positive Unterhaltsvereinbarungen
- C. Negative Unterhaltsvereinbarungen

III. Unterscheidung gesetzlicher und vertraglicher Unterhalt

- A. Qualifikation der Titel
 1. Konkretisierende Unterhaltsvereinbarungen
 2. Positive Unterhaltsvereinbarungen
 3. Negative Unterhaltsvereinbarungen
- B. Konsequenzen der Qualifikation

IV. Umstandsklausel

V. Zulässigkeit des Unterhaltsverzichts

- A. Unterhalt während aufrechter Ehe
- B. Nachehelicher Unterhalt
- C. Notwendiger Unterhalt
- D. Vergleich mit deutscher Rechtslage

VI. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

V. Vorläufiger Zeitplan

SS 2024	Lehrveranstaltung gem § 5 Abs 2 lit b SE Seminar zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens VO Vorlesung zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre Recherche zum Dissertationsthema
WS 2024	Lehrveranstaltungen gem § 5 Abs 2 lit a, c SE Seminar aus dem Dissertationsfach Recherche zum Dissertationsthema
SS 2025	Lehrveranstaltung gem § 5 Abs 2 lit c SE Seminar aus dem Dissertationsfach Verfassen der Dissertation
WS 2025	Lehrveranstaltung gem § 5 Abs 2 lit c SE Seminar aus dem Dissertationsfach Verfassen der Dissertation
SS 2026	Verfassen der Dissertation Einreichen der Dissertation und Defensio

VI. Verzeichnis besonders maßgebender Literatur

- Angst, Peter und Oberhammer, Paul (Hrsg), Kommentar zur Exekutionsordnung, 3. Auflage (2015); wird zitiert: [*Autor*in*] in Angst/Oberhammer, EO³ [§] [Rz]
- Buchwalder, Elke*, Unterhalt bei aufrechter Ehe (2008); wird zitiert: *Buchwalder*, Unterhalt [Seite]
- Bydlinski, Franz*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, 2. Auflage (2011); wird zitiert: *Bydlinski*, Methodenlehre² [Seite]
- Bydlinski, Peter*, Bürgerliches Recht Band I – Allgemeiner Teil, 9. Auflage (2021); wird zitiert: *P. Bydlinski*, AT⁹ [Seite]
- Bydlinski, Peter, Perner, Stefan und Spitzer, Martin (Hrsg), Kurzkomentar zum ABGB, 7. Auflage (2023); wird zitiert: [*Autor*in*] in KBB⁷ [§] [Rz]
- Deixler-Hübner, Astrid*, Unterhaltsverzicht und Änderung der Umstände – Zugleich eine Besprechung von 3 Ob 229/98t (ecolex 2000/173 [*Spunda*]), ecolex 2000, 638
- Deixler-Hübner, Astrid*, Entscheidungsanmerkung zu OGH 3 Ob 63/19i, iFamZ 2019/197, 323
- Deixler-Hübner, Astrid (Hrsg), Der Ehevertrag – Vereinbarungen zwischen Ehegatten und Lebenspartnern, 5. Auflage (2023); wird zitiert: [*Autor*in*] in Deixler-Hübner, Ehevertrag⁵ [Seite]
- Deixler-Hübner, Astrid (Hrsg), Exekutionsordnung Kommentar, 2. Auflage, Band III (2023); wird zitiert: [*Autor*in*] in Deixler-Hübner, EO² [§] [Rz]
- Ehrenzweig, Armin*, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, 2. Auflage, II. Band, 1. Hälfte, Das Recht der Schuldverhältnisse (1928), II. Band, 2. Hälfte: Familien- und Erbrecht, bearbeitet von *Ehrenzweig, Adolf* (1937); wird zitiert: *Ehrenzweig*, System [Band/Hälfte]² [Seite]
- Ent, Herbert und Hopf, Gerhard (Hrsg), Die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe (1976); wird zitiert: [*Autor*in*] in Ent/Hopf, Rechtswirkungen der Ehe [Seite]
- Fenyves, Attila*, Unterhalts- und vermögensrechtliche Vereinbarungen bei der Auflösung der Ehe aus zivilrechtlicher Sicht, in Ruppe, Georg (Hrsg), Handbuch der Familienverträge, 2. Auflage (1985) 831; wird zitiert: *Fenyves* in Ruppe, Familienverträge² [Seite]

- Fenyves, Atilla, Kerschner, Ferdinand und Vonkilch, Andreas (Hrsg), Großkommentar zum ABGB – 3. Auflage des von Heinrich Klang begründeten Kommentars, Band §§ 859 – 887 (2022), Band §§ 897 – 916 (2011), Band §§ 938 – 1001 (2013), Band Ehe- und Partnerschaftsrecht (2021); wird zitiert: [*Autor*in*] in Klang³ [§] [Rz]
- Gitschthaler, Edwin*, Unterhaltsrecht, 4. Auflage (2019); wird zitiert: *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht⁴ [Rz]
- Gitschthaler, Edwin und Höllwerth, Johann (Hrsg), Ehe- und Partnerschaftsrecht, 2. Auflage (2022); wird zitiert: [*Autor*in*] in Gitschthaler/Höllwerth, Ehe- und Partnerschaftsrecht [§] [Rz]
- Hopf, Gerhard* und *Kathrein, Georg*, Eherecht – eherechtliche Bestimmungen des ABGB, EheG samt 1. DVEheG, Ehegattenwohnrecht, Eheverfahrensrecht, einschlägige Bestimmungen des Sozialversicherungs- und des Pensionsrechts, 3. Auflage (2014); wird zitiert: *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ [§] [Rz]
- Kerschner, Ferdinand*, *Sagerer-Forić, Katharina* und *Schoditsch, Thomas*, Bürgerliches Recht Band V – Familienrecht, 7. Auflage (2020); wird zitiert: *Kerschner/Sagerer-Forić/Schoditsch*, Familienrecht⁷ [Rz]
- Klang, Heinrich (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, I. Band/1. Halbband (1933), II. Band/2. Halbband (1934); wird zitiert: [*Autor*in*] in Klang [Band/Halbband] [Seite]
- Klang, Heinrich (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Auflage, I. Band, 1. Halbband (1964), IV. Band, 1. Halbband (1968); wird zitiert: [*Autor*in*] in Klang [Band/Halbband]² [Seite]
- Klang – 3. Auflage des von Heinrich Klang begründeten Kommentars zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, herausgegeben von Fenyves, Atilla, Kerschner, Ferdinand und Vonkilch, Andreas, Band §§ 859 – 887 (2022), Band §§ 897 – 916 (2011), Band §§ 938 – 1001 (2013), Band Ehe- und Partnerschaftsrecht (2021); wird zitiert: [*Autor*in*] in Klang³ [§] [Rz]
- Kletečka, Andreas und Schauer, Martin (Hrsg), ABGB-ON; wird zitiert: [*Autor*in*] in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^[Version] [§] [Rz]

Kogler, Gabriel, Vergleich und Anerkenntnis – Zugleich eine Darlegung der Zulässigkeit abstrakter Schuldverträge (2021); wird zitiert: *Kogler*, Vergleich und Anerkenntnis [Seite]

Kogler, Gabriel, „Falscher“ Unterhaltstitel maßgeblich für Witwenpension iSd § 258 Abs 4 ASVG? JAS 2023, 197

Neumayr, Matthias und Reissner, Gert-Peter (Hrsg), Zeller Kommentar zum Arbeitsrecht, 3. Auflage, Band 1 (2018); wird zitiert: [*Autor*in*] in Neumayr/Reissner, ZellKomm³ [§] [Rz]

Ofner, Julius, Der Ur-Entwurf und die Berathungs-Protokolle des Oesterreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, Band I (1889), Band II (1889); wird zitiert: *Ofner*, Ur-Entwurf [Band] [Seite]

Purtscheller, Meinhard und *Salzmann, Wolfgang*, Unterhaltsbemessung – Erläuterungen und Rechtsprechung (1993); wird zitiert: *Purtscheller/Salzmann*, Unterhaltsbemessung [Seite]

Rabl, Christian, Die Zulässigkeit eines Unterhaltsverzichts während aufrechter Ehe, ÖJZ 2000, 591

Rabl, Christian, *Riedler, Andreas* und *Herndl, Lukas*, Bürgerliches Recht Band III – Schuldrecht Besonderer Teil, 7. Auflage (2021); wird zitiert: *Rabl/Herndl/Riedler*, Schuldrecht BT⁷ [Rz]

Reinl, Kurt, Unterhaltsvereinbarung und Umstandsklausel, JBl 1977, 176

Rummel, Peter (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Auflage, 1. Band (1990); wird zitiert: [*Autor*in*] in Rummel² [§] [Rz]

Rummel, Peter (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, 3. Auflage, 1. Band (2000); wird zitiert: [*Autor*in*] in Rummel³ [§] [Rz]

Rummel, Peter und Lukas, Meinhard (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, 4. Auflage, Teilband §§ 44 – 136, EheG, 1. DVEheG, EPG (2021), Teilband §§ 859 – 916 (2014); wird zitiert: [*Autor*in*] in Rummel/Lukas⁴ [§] [Rz]

Rummel, Peter, Lukas, Meinhard und Geroldinger, Andreas (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, 4. Auflage, Teilband §§ 938 – 1034 (2022); wird zitiert: [*Autor*in*] in Rummel/Lukas/Geroldinger⁴ [§] [Rz]

Schwimann, Michael und Kodek, Georg (Hrsg), ABGB Praxiskommentar, 5. Auflage, 1. Band (2018), 2. Band (2019), 5. Band (2021), 6. Band (2021); wird zitiert: [*Autor*in*] in Schwimann/Kodek⁵ [§] [Rz]

Schwimann, Michael und Kolmasch, Wolfgang, Unterhaltsrecht, 10. Auflage (2022); wird zitiert: *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht¹⁰ [Seite]

Schwimann, Michael und Neumayr, Matthias (Hrsg), ABGB Taschenkommentar, 6. Auflage (2023); wird zitiert: [*Autor*in*] in Schwimann/Neumayr, TaKomm⁶ [§] [Rz]

Schwind, Fritz, Kommentar zum österreichischen Eherecht, 2. Auflage (1980); wird zitiert: *Schwind*, Eherecht² [§] [Anm]

Welser, Rudolf und Kletečka, Andreas, Grundriss des bürgerlichen Rechts, Band I, Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Familienrecht, 15. Auflage (2018); wird zitiert: *Welser/Kletečka*, Bürgerliches Recht I¹⁵ [Rz]

Welser, Rudolf und Zöchling-Jud, Brigitta, Grundriss des bürgerlichen Rechts, Band II, Schuldrecht Allgemeiner Teil, Schuldrecht Besonderer Teil, Erbrecht, 14. Auflage (2015); wird zitiert: *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II¹⁴ [Rz]

Winiwarter, Joseph, Das Oesterreichische bürgerliche Recht, 2. Auflage, I. Theil (1838); wird zitiert: *Winiwarter*, Bürgerliches Recht I² [Seite]

Zeiller, Franz Edler von, Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, I. Band (1811); wird zitiert: *Zeiller*, Commentar I [Seite]